Ausland

Arbeiten in Deutschland und in Uruguay

→ Wie sich das Abkommen auswirkt

→ Welche Leistungen Sie in Deutschland und in Uruguay erhalten können

→ Ihre Ansprechpartner

Deutsche Rentenversicherung
Sicherheit für Generationen

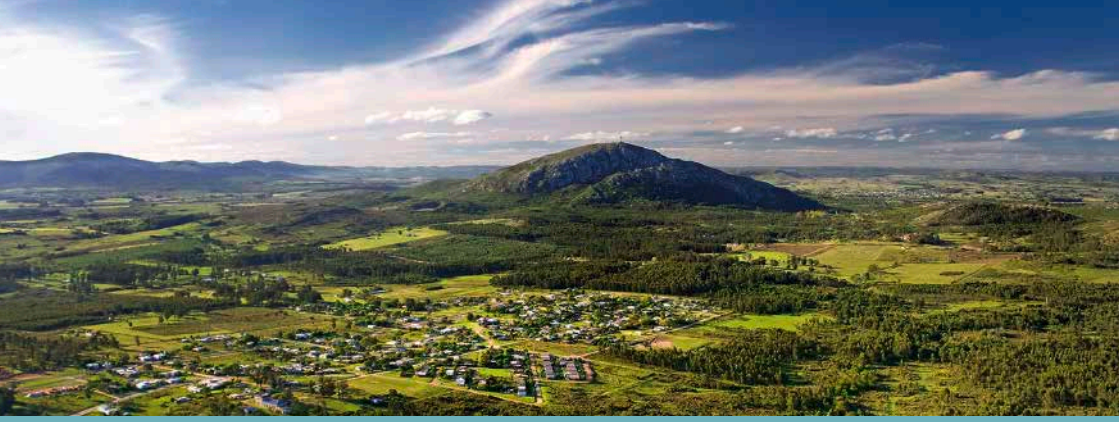

Arbeiten ohne Grenzen

Sie haben bereits einige Zeit in Uruguay gearbeitet oder wollen dorthin auswandern? Sie sind Uruguayer und arbeiten nun in Deutschland?

Vielleicht fragen Sie sich, wie sich die Arbeit in verschiedenen Ländern auf Ihre spätere Rente auswirken wird. Schließlich haben Uruguay und Deutschland sehr unterschiedliche Systeme der Sozialen Sicherheit.

Das stimmt, aber wir können Sie beruhigen. Deutschland und Uruguay haben ein Abkommen geschlossen, um mögliche Nachteile für Sie aufzufangen.

In dieser Broschüre erfahren Sie, was das deutsch-uruguayische Abkommen ist, wie es sich auf das deutsche Recht auswirkt und welche Ansprüche Sie in Uruguay haben.

Sollten dennoch Fragen offenbleiben, können Sie sich gern jederzeit an uns wenden.

Die Broschüre wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Trotzdem können wir für die Informationen zum ausländischen Recht leider keine Haftung für die Richtigkeit übernehmen. Bitte wenden Sie sich für verbindliche Rechtsauskünfte daher immer an die jeweils zuständigen Stellen vor Ort.

776 2. Auflage (10/2018)

Inhaltsverzeichnis

4 Das Abkommen mit Uruguay
7 Für wen gilt das Abkommen mit Uruguay?
8 Arbeiten im Abkommensstaat – wo bin ich versichert?
11 In Deutschland freiwilliges Mitglied sein
15 Deutsche Beiträge erstatten lassen
19 Rehabilitation – wieder fit für Alltag und Beruf
21 In Rente gehen – so hilft Ihnen das Abkommen
25 Rente aus Deutschland – die Grundvoraussetzungen
29 Die richtige deutsche Rente für Sie
38 Die Berechnung der deutschen Rente
42 Das uruguayische Rentensystem – ein kurzer Überblick
46 Die uruguayischen Renten des gemischten Systems
54 Deutsche Rente auch im Ausland
57 Wann und wo beantrage ich meine Rente?
60 Lassen Sie Ihre Ansprüche überprüfen
62 Ihre Kranken- und Pflegeversicherung als Rentner
64 Wo bekommen Sie weitere Hilfe?
68 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Das Abkommen mit Uruguay

Die Beziehungen zwischen Deutschland und Uruguay werden durch das deutsch-uruguayische Abkommen über Soziale Sicherheit vom 8. April 2013 geregelt.

Das Abkommen ist am 1. Februar 2015 in Kraft getreten und schafft somit neben dem Abkommen mit Chile und Brasilien eine weitere Verbindung zu einem südamerikanischen Staat. Das Abkommen regelt die Beziehungen der Republik Östlich des Uruguay und der Bundesrepublik Deutschland insbesondere auf dem Gebiet der Rentenversicherung.

Das Abkommen erfasst die

- → deutschen Rechtsvorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung, hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung und Alterssicherung der Landwirte und
- → uruguayischen Rechtsvorschriften über die beitragsbezogenen (solidarischen) Rentensysteme und individuellen Kapitaldeckungssysteme.

Die Systeme der gesetzlichen Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung und Unfallversicherung sind grundsätzlich nicht vom Abkommen erfasst.

Bitte beachten Sie:
Nähere Informationen über das deutsche Recht finden Sie ab Seite 25; das uruguayische Recht wird Ihnen ab Seite 42 erläutert.

Das Abkommen erleichtert vor allem den Erwerb von Rentenansprüchen, indem deutsche und uruguayische Beiträge (Zeiten) für die Anspruchsvoraussetzungen (zum Beispiel für die Wartezeit) zusammengerechnet werden. Dies ist die Grundnorm des Abkommens, die im Prinzip allen Abkommen gemein ist. Es ermöglicht damit in vielen Fällen erst, insbesondere für uruguayische Staatsangehörige, überhaupt einen Rentenanspruch zu realisieren.

Weiterhin regelt das Abkommen, in welchem Abkommensstaat bei einer Beschäftigung in Deutschland oder Uruguay Beiträge zu zahlen sind.

Eine Besonderheit

Als Besonderheit des Abkommens werden für den Rentenanspruch nicht nur die deutschen und uruguayischen Beiträge (Zeiten) berücksichtigt, sondern zusätzlich, sofern erforderlich,

- → von Deutschland auch sämtliche Versicherungszeiten einer Person, die sie in einem Staat zurückgelegt hat, von dem das Europarecht anzuwenden ist und
- → von Uruguay auch sämtliche Versicherungszeiten einer Person, die sie in einem Staat zurückgelegt hat, mit dem Uruguay durch bilaterale oder multilaterale Abkommen verbunden ist.

Welche Auswirkungen sich durch die Zusammenrechnung auch mit diesen Zeiten ergeben, wird Ihnen auf Seite 27 vorgestellt.

Mit dem Europarecht sind die auf europäischer Ebene erlassenen Verordnungen im Bereich der Sozialen Sicherheit gemeint. Das sind ab 1. Mai 2010 vor allem die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und die Verordnung

(EG) Nr. 987/2009. Das Europarecht gilt für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie zusätzlich für Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz.

Bitte beachten Sie:
Wenn in der Broschüre von Mitgliedstaaten oder mitgliedstaatlich die Rede ist, so beziehen sich diese Begriffe auf alle Staaten, die das Europarecht anwenden. Mehr über das Thema „Europarecht“ finden Sie in unserer Broschüre „Leben und arbeiten in Europa“.

Für wen gilt das Abkommen mit Uruguay?

Selbstverständlich gilt das Abkommen in erster Linie für Deutsche und Uruguayer. Da es sich aber bei dem Abkommen um ein sogenanntes offenes Abkommen handelt, werden auch Personen erfasst, die zu irgendeinem Zeitpunkt in Deutschland, in Uruguay oder in beiden Abkommensstaaten Beiträge gezahlt haben. Dies gilt unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, ihrem sonstigen Status (Flüchtling oder Staatenlos) und dem Ort des gewöhnlichen Aufenthalts.

Aber auch die Personen (Hinterbliebene), die Rechte von einer solchen Person ableiten, werden, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem sonstigen Status und ihrem Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt, von dem Abkommen erfasst.

Unser Tipp:

Wenn Sie mehr über das Abkommen erfahren wollen, wenden Sie sich doch einfach an den zuständigen Rentenversicherungsträger.

Die Ansprechpartner in Deutschland finden Sie ab Seite 65.

Arbeiten im Abkommensstaat – wo bin ich versichert?

Arbeiten Sie in Deutschland, prüft der deutsche Rentenversicherungsträger Ihre Versicherungspflicht. Arbeiten Sie in Uruguay, wird dort geprüft, ob Versicherungspflicht besteht.

Unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit bestimmt sich die Versicherungspflicht für Ihre Beschäftigung oder Tätigkeit in der Rentenversicherung prinzipiell nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem Sie Ihre Beschäftigung oder Tätigkeit ausüben.

Beispiel:

Joaquin S. arbeitet in Hamburg. Für ihn ist das uruguayische Recht nicht maßgeblich. Er unterliegt grundsätzlich nur den deutschen Rechtsvorschriften. Arbeitet er in Montevideo, ist das deutsche Recht nicht anzuwenden. Er unterliegt dann den uruguayischen Rechtsvorschriften.

Von dieser allgemeinen Regelung kennt das Abkommen Ausnahmen. Obwohl Sie im anderen Abkommensstaat arbeiten, bleiben Sie weiterhin in Ihrem bisherigen

Abkommensstaat rentenversichert. Das könnte für Sie sinnvoll und interessant sein, wenn Sie nur kurz ins Ausland gehen.

Arbeiten Sie für Ihren deutschen Arbeitgeber nur vorübergehend in Uruguay, werden Sie also von ihm zeitlich begrenzt entsandt, bleiben Sie bis zum Ende des 24. Kalendermonats weiterhin in Deutschland rentenversichert. Entsprechend ist diese Regelung anzuwenden, wenn Sie von einem uruguayischen Arbeitgeber nach Deutschland entsandt werden.

Beispiel:

Carolina A. arbeitet bei einer Firma mit Sitz in Berlin. Sie wird von dieser Firma für ein Jahr in die Zweigstelle nach Salto versetzt. Da Carolina A. von ihrem Arbeitgeber nur zeitlich befristet nach Uruguay entsandt wird, unterliegt sie auch während ihrer Arbeit in Salto ausschließlich den deutschen Rechtsvorschriften.

Arbeiten Sie dort aber länger, unterliegen Sie ab dem 25. Kalendermonat dann allgemein den Rechtsvorschriften dieses Abkommensstaates. Ausnahmen sind aber auch hier möglich.

Unabhängig davon können Sie (auch als selbständig Tätiger) und Ihr Arbeitgeber bei der zuständigen Behörde des Abkommensstaates – in Deutschland der GKV-Spitzenverband, Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA) – auch eine Ausnahmevereinbarung beantragen. Obwohl Sie dann von vornherein für eine längere Zeit zum Beispiel für Ihren deutschen Arbeitgeber in Uruguay arbeiten, unterliegen Sie dann ausschließlich nur den deutschen Rechtsvorschriften.

Die Anschrift finden Sie auf Seite 67.

Unser Tipp:

Besuchen Sie auch die Internetseite der DVKA unter www.dvka.de. Dort erfahren Sie unter der Rubrik „Arbeiten im Ausland“ mehr über die Ausnahmevereinbarung.

In Deutschland freiwilliges Mitglied sein

Mit freiwilligen Beiträgen können Sie Ihre deutsche Rente erhöhen, erstmalig einen Rentenanspruch erwerben oder Lücken schließen.

Wenn Sie in Deutschland wohnen und keine Pflichtbeiträge zahlen müssen, können Sie sich unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit freiwillig in der Deutschen Rentenversicherung versichern. Sie müssen dazu mindestens 16 Jahre alt sein.

Als Deutscher können Sie sich darüber hinaus unabhängig vom Wohnsitz weltweit immer freiwillig in Deutschland versichern.

Unser Tipp:

Nähere Informationen enthält unsere Broschüre „Freiwillig rentenversichert: Ihre Vorteile". Die Broschüre ist nur auf Deutsch erhältlich.

Die Vorschriften lassen sich oft auch auf Staatenlose und Flüchtlinge anwenden. Bitte informieren Sie sich.

Unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit und seinem Aufenthaltsort kann sich jeder freiwillig in Deutschland versichern, der vor dem 19. Oktober 1972 mindestens einen freiwilligen Beitrag gezahlt hat.

Freiwillige Beiträge im Rahmen des Abkommens

Sind Sie Uruguayer und wohnen Sie in der Europäischen Union, können Sie sich freiwillig in Deutschland versichern, wenn Sie bereits einen Beitrag zur deutschen Rentenversicherung gezahlt haben. Leben Sie in Uruguay, dürfen Sie sich freiwillig in Deutschland versichern, wenn Sie zuvor bereits 60 Monate in Deutschland versichert waren. Bitte informieren Sie sich bei Ihrem Rentenversicherungsträger.

Die Vorversicherung kann nur mit deutschen Beitragszeiten erfüllt werden.

Unser Tipp:

Sie können sich eventuell auch die Beiträge zur deutschen Rentenversicherung erstatten lassen. Bitte lesen Sie dazu das Kapitel „Deutsche Beiträge erstatten lassen“.

Freiwillige Beiträge: Ihre Vorteile

Mit freiwilligen Beiträgen können Sie die Wartezeit für eine deutsche Rente erfüllen. Sie können aber auch Ihren Versicherungsschutz für eine Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung aufrechterhalten.

Unser Tipp:

Für diese Renten kann es wichtig sein, die Zeit vom 1. Januar 1984 bis heute lückenlos mit sogenannten Anwartschaftserhaltungszeiten zu belegen. Scheiden Sie aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung aus, wollen aber weiterhin Anspruch auf eine dieser Renten haben, sollten Sie sich im Vorfeld von uns über Ihre Möglichkeiten beraten lassen.

Die Höhe und Anzahl Ihrer freiwilligen Beiträge bestimmen Sie selbst. Es gibt jedoch Mindest- und Höchstbeiträge. Sie sind nicht an die einmal gewählte Beitragshöhe gebunden. Für die Zukunft können Sie die

Die aktuellen Beitragswerte finden Sie im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de.

Beitragshöhe jederzeit ändern oder die Zahlung auch ganz einstellen.

Sie können freiwillige Beiträge für das laufende Jahr nur bis zum 31. März des nächsten Jahres zahlen.

Beiträge zahlen

Bevor Sie freiwillige Beiträge zahlen dürfen, muss zunächst Ihr Antrag genehmigt werden. Danach ist es ratsam, die Beiträge bargeldlos entweder durch Abbuchung von Ihrem Konto oder dem eines Beauftragten bei einem Geldinstitut in Deutschland zu zahlen. Auch eine Überweisung aus dem In- und Ausland ist möglich.

Bitte beachten Sie:
Der Versicherungsträger übernimmt keine Bank-, Transfer- oder sonstigen Überweisungskosten. Bei Zahlungen aus dem Ausland sollten Sie den Betrag in Euro überweisen, um Kursdifferenzen auszuschließen.

Ihre Ansprechpartner

Wenn Sie die freiwillige Versicherung beantragen wollen, wenden Sie sich bitte an den Versicherungsträger, der Ihr Versicherungskonto führt beziehungsweise zuletzt geführt hat.

Wohnen Sie in Deutschland und haben Sie noch nie Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland gezahlt, können Sie den Antrag bei jedem Versicherungsträger stellen.

Bitte lesen Sie unser Kapitel „Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung“.

Sind Sie sich nicht sicher, welcher Versicherungsträger für Sie zuständig ist? Fragen Sie uns. Sie können dazu in Deutschland unser kostenloses Servicetelefon oder weltweit unsere E-Mail-Anschrift nutzen.

Deutsche Beiträge erstatten lassen

Wenn Sie nur für einige Zeit in Deutschland gearbeitet und Beiträge gezahlt haben und nun in Ihre Heimat zurückkehren, möchten Sie sich vielleicht Ihre deutschen Beiträge erstatten lassen. Ob für Sie diese Möglichkeit besteht, erfahren Sie in diesem Kapitel. Sie sollten diesen Schritt aber gut überdenken.

Durch eine Beitragserstattung wird das Versicherungsverhältnis aufgelöst. Das soll dem Grundgedanken nach aber nur geschehen, wenn Sie sich weit vom Wirkungskreis der Deutschen Rentenversicherung entfernt haben oder aus Ihren Beiträgen keine Ansprüche ableiten können.

Sie können eine Erstattung beantragen, wenn Sie

- → aus der deutschen Versicherungspflicht ausgeschieden sind,
- → sich in Deutschland nicht freiwillig versichern können und
- → wenn seit dem Ausscheiden aus der deutschen Versicherungspflicht mindestens 24 Monate vergangen sind.

Die Wartefrist von mindestens 24 Kalendermonaten muss eingehalten werden. Es darf auch nicht inzwischen erneut Versicherungspflicht eingetreten sein.

Die Versicherungspflicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Land, mit dem Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat, kann in diesem Zusammenhang der Versicherungspflicht in Deutschland gleichstehen. Die Möglichkeit der Beitragserstattung besteht dann nicht. Bitte lassen Sie sich beraten.

Unser Tipp:

Ob Sie sich in Deutschland freiwillig versichern dürfen, erfahren Sie im Kapitel „In Deutschland freiwilliges Mitglied sein". Es spielt dabei keine Rolle, ob Sie sich tatsächlich freiwillig versichern wollen.

Haben Sie die Regelaltersgrenze erreicht und für weniger als fünf Jahre Beiträge gezahlt, können Sie eine Erstattung beantragen. Hinter dieser Regelung steckt der Gedanke, dass Sie mit weniger als fünf Beitragsjahren keinen Anspruch auf eine Rente haben. Die Beiträge werden dann ohne die Wartefrist von 24 Kalendermonaten erstattet.

Die Regelaltersgrenze wird schrittweise von 65 auf 67 Jahre angehoben.

Unser Tipp:

Auf die fünf Jahre werden auch die Versicherungszeiten in Uruguay angerechnet. Auch Zeiten, für die Sie nicht selbst die Beiträge gezahlt haben (zum Beispiel Zeiten der Kindererziehung), werden berücksichtigt. So haben Sie vielleicht doch Anspruch auf eine deutsche Rente.

Bitte lesen Sie hierzu das Kapitel „In Rente gehen – so hilft das Abkommen" ab Seite 21.

Es können auch Zeiten aus Staaten berücksichtigt werden, die das Europarecht anwenden.

Hinterbliebene können eine Erstattung der Beiträge des Verstorbenen beantragen, wenn dieser nicht bereits für

fünf Jahre Beiträge gezahlt hat. Auch hier werden Versicherungszeiten aus Uruguay berücksichtigt.

Die deutschen Beiträge können nicht zurückgezahlt werden, wenn Sie bereits eine ausländische Rente erhalten und diese Rente nur gezahlt werden kann, weil deutsche und ausländische Beiträge zusammengerechnet wurden.

Bitte beachten Sie:
Die Beiträge können auch dann nicht erstattet werden, wenn Sie daraus bereits eine Sach- oder Geldleistung erhalten haben. Das kann zum Beispiel eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation gewesen sein. Beiträge, die Sie erst nach der Leistung gezahlt haben, können erstattet werden.

Lassen Sie sich Ihre Beiträge erstatten, wird damit Ihr Versicherungsverhältnis zur deutschen Rentenversicherung vollständig aufgelöst. Sie können aus allen bis zu diesem Zeitpunkt zurückgelegten Zeiten keine Ansprüche mehr geltend machen.

Unser Tipp:

Bitte lassen Sie sich umfassend beraten, bevor Sie eine Beitragserstattung beantragen. Eine spätere Rente kann für Sie die günstigere Alternative sein.

Die Adressen der deutschen Versicherungsträger finden Sie im Kapitel „Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung“.

Die Beiträge werden Ihnen nur auf Antrag erstattet. Sie können Ihren Antrag formlos bei jedem deutschen Versicherungsträger, bei einer deutschen Botschaft oder einem deutschen Konsulat vor Ort stellen. Da Sie den Antrag auch in Ihrer Muttersprache stellen dürfen, müssen Sie weder eine Vermittlungsperson noch einen Bevollmächtigten oder einen Dolmetscher beauftragen.

Bitte beachten Sie:
Die Beiträge werden regelmäßig nicht in voller Höhe erstattet! Arbeitnehmer erhalten zum Beispiel nur ihren Anteil an den Pflichtbeiträgen. Freiwillige Beiträge werden nur zur Hälfte erstattet und Beiträge, die Sie nicht mitgetragen haben, können Ihnen gar nicht erstattet werden. Dazu zählen zum Beispiel Beiträge wegen Kindererziehung. Die Beiträge werden auch nicht verzinst.

Deutsche Staatsbürger

Als Deutscher können Sie sich Ihre deutschen Beiträge grundsätzlich erst erstatten lassen, wenn Sie die Regelaltersgrenze erreicht und weniger als 60 Beiträge gezahlt haben.

Rehabilitation – wieder fit für Alltag und Beruf

Die deutsche Rentenversicherung zahlt nicht nur Renten, sondern gewährt Ihnen auch Leistungen zur Rehabilitation. Gesundheitliche Einschränkungen sollen verhindert oder überwunden werden, mit dem Ziel, Ihr vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben zu vermeiden.

Leistungen zur Rehabilitation sind insbesondere medizinische Leistungen, die als stationäre oder ambulante Maßnahme durchgeführt werden können. Durch diese Maßnahmen soll Ihr vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben verhindert werden beziehungsweise wird Ihre dauerhafte Wiedereingliederung angestrebt. Die Leistungen zur Rehabilitation werden in der Regel nur in Einrichtungen in Deutschland durchgeführt. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Maßnahme auch im Ausland durchgeführt werden.

Bitte beachten Sie:
Nach dem Grundsatz „Reha vor Rente“ wird vor der Zahlung einer Rente wegen Erwerbsminderung allgemein geprüft, ob durch eine Rehabilitation Ihre Leistungsfähigkeit wieder hergestellt werden kann.

Eine Rehabilitation können Sie erhalten, wenn Sie die Voraussetzungen erfüllen. Neben einer bestimmten Anzahl von Beiträgen – allgemein fünf beziehungsweise 15 Jahre – muss Ihre Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung erheblich gefährdet oder bereits gemindert sein. Für die Anspruchsprüfung werden Ihre deutschen und uruguayischen Beiträge zusammengerechnet.

Bitte lesen Sie hierzu das Kapitel „In Rente gehen – so hilft das Abkommen“.

Auch hierbei können Beiträge (Zeiten) aus Staaten berücksichtigt werden, die das Europarecht anwenden.

Wenn Sie nicht in Deutschland wohnen, müssen Sie für den Antragsmonat einen Pflichtbeitrag zur deutschen Rentenversicherung aufweisen. Diese Voraussetzung kann erfüllt werden, wenn Sie aufgrund einer Entsendung oder Ausnahmevereinbarung auch in Uruguay den deutschen Rechtsvorschriften unterliegen.

Zusätzlich muss sich Ihre Erwerbsfähigkeit mit der Rehabilitation auch wiederherstellen oder wesentlich bessern lassen.

Unser Tipp:

Nähere Informationen enthalten auch unsere Broschüren „Medizinische Rehabilitation: Wie Sie Ihnen hilft“ und „Berufliche Rehabilitation: Ihre neue Chance“.

In Rente gehen – so hilft Ihnen das Abkommen

Das Abkommen regelt die Zusammenrechnung von Zeiten, die Zahlung von Renten bei Wohnsitz im Ausland und die Gleichstellung der Rentenanträge. Diese Regelungen sollen es Ihnen erleichtern, eine Rente zu erhalten.

Zusammenrechnung von Zeiten

Durch das Abkommen können Ihre uruguayischen und Ihre deutschen Beiträge (Zeiten) gemeinsam berücksichtigt werden. So können Sie durch die Zusammenrechnung sowohl in Deutschland als auch in Uruguay auf die erforderliche Anzahl von Versicherungsjahren (Wartezeit) kommen und aus beiden Ländern eine Rente erhalten.

Zusätzlich können für den deutschen Rentenanspruch auch die Beiträge (Zeiten) berücksichtigt werden, die Sie in einem Staat zurückgelegt haben, der das Europarecht anwendet.

Bitte beachten Sie:
Beiträge, die sich überschneiden, können allerdings nur einmal berücksichtigt werden. Näheres zu den Wartezeiten und besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen finden Sie ab Seite 25.

Dadurch, dass diese Beiträge (Zeiten) zusammengerechnet werden, können für Sie Rentenansprüche entstehen, die allein nur mit deutschen Beiträgen nicht gegeben sind. Umgekehrt können auch uruguayische Ansprüche entstehen.

Beispiel:

Martha H. hat in Deutschland drei Jahre gearbeitet. Nach ihrer Heirat mit Paolo B. ist sie nach Uruguay gezogen und war dort vier Jahre als Verkäuferin tätig. Für den Anspruch auf eine deutsche Regelaltersrente werden die Jahre in Uruguay angerechnet, so dass Martha H. die erforderliche Mindestversicherungszeit (Wartezeit) von fünf Jahren in Deutschland erfüllt hat.

Die Zusammenrechnung der uruguayischen und deutschen Beiträge (Zeiten) führt aber nicht zu einer uruguayischen-deutschen Gesamtrente. Sowohl der uruguayische als auch der deutsche Versicherungsträger prüfen jeweils, ob nach ihren nationalen Rechtsvorschriften in Verbindung mit dem Abkommen ein Rentenanspruch besteht. Sind die jeweiligen Voraussetzungen in beiden Staaten erfüllt, so erhalten Sie zwei Renten – eine uruguayische und eine deutsche Rente.

Rentenanträge werden gleichgestellt

Renten aus der uruguayischen und deutschen gesetzlichen Rentenversicherung werden in der Regel nur auf

Antrag gezahlt. Der Antrag bestimmt dabei auch, wann die Rente beginnt.

Unser Tipp:

Lesen Sie ab Seite 57, wo Sie Ihre uruguayische oder deutsche Rente beantragen können und welche Fristen gelten.

Auch hier hilft Ihnen das Abkommen: Denn Sie können Ihren deutschen Rentenantrag auch beim uruguayischen Versicherungsträger stellen. Ihr Antrag wird dann so behandelt, als hätten Sie ihn am gleichen Tag bei einem deutschen Versicherungsträger gestellt.

Umgekehrt können Sie selbstverständlich auch Ihren uruguayischen Rentenantrag bei einem deutschen Versicherungsträger stellen. Daneben gilt ein Antrag auf uruguayische Rente gleichzeitig als Antrag auf eine deutsche Rente und umgekehrt. Wichtig ist dabei, dass Sie alle dafür notwendigen Angaben machen.

Beispiel:

Maria S. wohnt in Deutschland und beantragt am 10. Mai 2018 bei dem für sie zuständigen deutschen Rentenversicherungsträger ihre Altersrente. In dem Antragsvordruck gibt sie an, dass sie auch in Uruguay Beiträge gezahlt hat. Der deutsche Rentenversicherungsträger leitet daraufhin für Maria S. beim zuständigen uruguayischen Rentenversicherungsträger das Rentenverfahren ein. Maria S. muss also in Uruguay keinen zweiten Antrag stellen.

Wollen Sie nicht, dass Ihr deutscher Rentenantrag auch als uruguayischer Rentenantrag zählt und umgekehrt, können Sie das gegenüber dem Versicherungsträger, der

Ihren Antrag entgegennimmt, erklären. Das ist aber nur bei einer Altersrente möglich.

Bitte beachten Sie:
Aufgrund der unterschiedlichen nationalen Regelungen kann Ihre uruguayische Rente durchaus früher als Ihre deutsche Rente beginnen. Damit Ihnen keine Nachteile durch eine verspätete Antragstellung entstehen, empfehlen wir Ihnen, sich vorab auch mit dem uruguayischen Versicherungsträger in Verbindung zu setzen, um Ihre uruguayischen Ansprüche zu klären und Ihre Rente rechtzeitig zu beantragen.

Rente aus Deutschland – die Grundvoraussetzungen

Um eine deutsche Rente zu erhalten, müssen Sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Das können beispielsweise ein bestimmtes Lebensalter und eine vorgeschriebene Wartezeit sein.

Wartezeit

Grundvoraussetzung für jede deutsche Rente ist, dass Sie eine bestimmte Anzahl an Versicherungsjahren zurückgelegt haben. Diese Mindestversicherungszeit nennt man Wartezeit. Abhängig von der Rentenart beträgt die Wartezeit 5, 35 oder 45 Jahre. Die Wartezeit von 5 Jahren wird auch allgemeine Wartezeit genannt.

Für die allgemeine Wartezeit zählen:

- → Beitragszeiten (Pflichtbeiträge und freiwillige Beiträge),
- → Ersatzzeiten (zum Beispiel Zeiten der politischen Verfolgung in der DDR),
- → Zeiten aus einem Versorgungsausgleich oder einem Rentensplitting sowie
- → Zeiten aus Zuschlägen für eine geringfügige nicht versicherungspflichtige Beschäftigung.

Bei der Wartezeit von 35 Jahren zählen zusätzlich noch Anrechnungszeiten und Berücksichtigungszeiten.

Unser Tipp:

Anrechnungszeiten sind Zeiten, in denen Sie beispielsweise krank, in Mutterschutz oder arbeitslos waren. Auch Zeiten der Schulausbildung und des Studiums können Anrechnungszeiten sein. Berücksichtigungszeiten sind Zeiten der Kindererziehung oder der Pflege.

Für die Wartezeit von 45 Jahren zählen:

- → Pflichtbeitragszeiten für eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit,
- → Ersatzzeiten (zum Beispiel Zeiten der politischen Verfolgung in der DDR),
- → Zeiten aus Zuschlägen für eine geringfügige nicht versicherungspflichtige Beschäftigung,
- → Berücksichtigungszeiten,
- → freiwillige Beiträge, wenn mindestens 18 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit vorhanden sind sowie
- → Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld, Leistungen bei Krankheit und Übergangsgeld.

Nicht berücksichtigt werden bestimmte Anrechnungszeiten (zum Beispiel wegen Schulbesuch), Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld II oder Arbeitslosenhilfe und Zeiten aus einem Versorgungsausgleich oder Rentensplitting. In den letzten zwei Jahren vor dem deutschen Rentenbeginn werden freiwillige Beiträge nicht mitgezählt, wenn zeitgleich eine Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit vorliegt und Zeiten des Arbeitslosengeldbezuges zählen nicht mit, wenn die Arbeitslosigkeit nicht Folge einer Insolvenz oder vollständigen Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers war.

Näheres zu den Mitgliedstaaten erfahren Sie ab Seite 5.

Für die deutschen Wartezeiten zählen auch Zeiten, die Sie in Uruguay oder in einem Mitgliedstaat zurückgelegt haben.

Bei der Wartezeit von 45 Jahren können folgende ausländische Zeiten **nicht** berücksichtigt werden:

- freiwillige Beitragszeiten, wenn keine 18 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit in Deutschland, Uruguay oder in einem Mitgliedstaat zurückgelegt wurden,
- Beiträge für Zeiten, in denen Sie nicht gearbeitet haben (sogenannte Wohnzeiten),
- Zeiten der Arbeitslosigkeit in den letzten zwei Jahren vor dem deutschen Rentenbeginn, wenn die Arbeitslosigkeit nicht Folge einer Insolvenz oder vollständigen Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers war,
- freiwillige Beitragszeiten in den letzten zwei Jahren vor dem deutschen Rentenbeginn, wenn gleichzeitig deutsche Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit oder Zeiten der Arbeitslosigkeit in Uruguay oder in einem Mitgliedstaat vorliegen und
- Zeiten der Arbeitslosigkeit, in denen eine dem Arbeitslosengeld II oder eine der Arbeitslosenhilfe vergleichbare Leistung bezogen wurde.

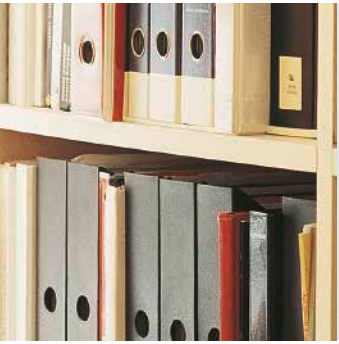

Unser Tipp

Wenn Sie wissen möchten, welche Versicherungszeiten bei Ihrem Rentenversicherungsträger bereits bekannt sind und welche noch fehlen, werfen Sie einen Blick in Ihre Renteninformation. Diese wird Ihnen, wenn Sie in Deutschland wohnen, jährlich zugesendet. Oder Sie lassen sich von Ihrem Rentenversicherungsträger einen Auszug aus Ihrem Versicherungskonto schicken.

Besondere versicherungsrechtliche Voraussetzungen

Erwerbsminderungsrenten erhalten Sie nur unter besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen. Dazu müssen Sie in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit gezahlt haben.

Mehr zu den Erwerbsminderungsrenten erfahren Sie auf Seite 29.

Die geforderten Pflichtbeiträge können Sie auch mit entsprechenden Pflichtbeiträgen in Uruguay oder in einem Mitgliedstaat erfüllen.

Näheres dazu erfahren Sie ab Seite 21.

Sind innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraumes nicht genügend Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vorhanden, kann der Zeitraum um bestimmte Monate in die Vergangenheit hinein verlängert werden. Dadurch können möglicherweise weitere Pflichtbeiträge berücksichtigt werden. Zu den Zeiten, die den Zeitraum verlängern können, zählen auch Zeiten der Kindererziehung in Uruguay und uruguayische Zeiten, in denen

- → eine Invaliditätsrente oder Altersrente,
- → Leistungen wegen Krankheit, Schwangerschaft oder Mutterschaft,
- → Leistungen wegen Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfällen (mit Ausnahme von Renten)

gezahlt wurden.

Sofern Sie bereits vor dem 1. Januar 1984 die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben, können Sie die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen auch erfüllen, wenn jeder Monat vom 1. Januar 1984 bis zum Eintritt der Erwerbsminderung mit sogenannten Anwartschaftserhaltungszeiten belegt ist. Dabei können auch Versicherungszeiten in Uruguay oder in einem Mitgliedstaat mitgezählt werden.

Die richtige deutsche Rente für Sie

Die Deutsche Rentenversicherung zahlt Renten wegen Erwerbsminderung, Altersrenten und Renten wegen Todes. Lesen Sie hier, unter welchen Voraussetzungen Sie eine Rente erhalten.

Eine Rente aus der deutschen Rentenversicherung können Sie bekommen, wenn Sie erwerbsgemindert sind (Rente wegen Erwerbsminderung), ein bestimmtes Lebensalter erreicht haben (Altersrente) oder im Todesfall eines Versicherten als dessen Witwe, Witwer oder Waise (Hinterbliebenenrente).

Möchten Sie wissen, für welche deutsche Rente Sie bereits die Voraussetzungen erfüllen, fordern Sie bei Ihrem Rentenversicherungsträger eine Rentenauskunft an.

Die Anschriften der Träger finden Sie ab Seite 65.

Renten wegen Erwerbsminderung

Eine Rente wegen Erwerbsminderung erhalten Sie, wenn Sie

→ wegen Krankheit oder Behinderung erwerbsgemindert sind,

→ die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllen oder vorzeitig erfüllen (zum Beispiel durch einen Arbeitsunfall) und

→ in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit zurückgelegt haben.

Unter Umständen können Sie auch ohne die drei Jahre Pflichtbeiträge innerhalb des Fünfjahreszeitraumes rentenberechtigt sein. Dazu muss jeder Monat vom 1. Januar 1984 bis zum Eintritt der Erwerbsminderung mit Anwartschaftserhaltungszeiten belegt sein.

Lesen Sie dazu auch auf Seite 28.

Ihr Rentenversicherungsträger prüft anhand ärztlicher Unterlagen, ob Sie teilweise oder voll erwerbsgemindert sind. Die Rente wegen voller Erwerbsminderung erhalten Sie, wenn Sie weniger als drei Stunden täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten können. Ist es Ihnen möglich, noch mehr als drei, aber weniger als sechs Stunden täglich zu arbeiten, erhalten Sie eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung. Diese ist nur halb so hoch wie die Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Die Rente wegen Erwerbsminderung erhalten Sie in der Regel befristet, und zwar höchstens für drei Jahre. Sie kann verlängert werden, wenn die gesundheitlichen Einschränkungen weiter vorliegen.

Zur Regelaltersgrenze erfahren Sie mehr auf Seite 31.

Eine Rente wegen Erwerbsminderung wird längstens bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze gezahlt.

Unser Tipp:

Näheres zu den Renten wegen Erwerbsminderung finden Sie in der Broschüre „Erwerbsminderungsrente: Das Netz für alle Fälle“.

Regelaltersrente

Wenn Sie die Regelaltersgrenze erreicht haben und die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllen, können Sie eine Regelaltersrente bekommen.

Die Regelaltersgrenze liegt für vor 1947 geborene Personen bei 65 Jahren. Wurden Sie zwischen 1947 und 1963 geboren, wird sie stufenweise angehoben. Von der Anhebung sind Sie ausgenommen, wenn Sie vor dem 1. Januar 1955 geboren wurden und mit Ihrem Arbeitgeber vor dem 1. Januar 2007 Altersteilzeitarbeit nach dem deutschen Altersteilzeitgesetz verbindlich vereinbart haben. Für Personen, die 1964 und später geboren wurden, liegt die Regelaltersgrenze bei 67 Jahren.

Die Regelaltersrente kann nicht vorzeitig in Anspruch genommen werden.

Als Bezieher einer Regelaltersrente können Sie unbegrenzt hinzuverdienen und müssen auch keine Abschläge befürchten.

Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Diese Altersrente erhalten Sie, wenn Sie mindestens 63 Jahre alt sind und die Wartezeit von 45 Jahren erfüllen.

Für alle ab 1953 Geborenen steigt die Altersgrenze von 63 Jahren schrittweise an. Wenn Sie 1964 oder später geboren wurden, liegt sie dann bei 65 Jahren.

Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte wird ohne Abschläge gezahlt. Sie kann nicht vorzeitig in Anspruch genommen werden.

Altersrente für langjährig Versicherte

Diese Rente zahlen wir, wenn Sie die Wartezeit von 35 Jahren erfüllen. Die Altersgrenze hängt von ihrem Geburtsjahr ab.

Wurden sie vor 1949 geboren, liegt die Altersgrenze bei 65 Jahren.

Für alle ab 1949 Geborenen steigt die Altersgrenze von 65 Jahren schrittweise an. Wenn Sie 1964 oder später geboren wurden, liegt sie dann bei 67 Jahren.

Sie können die Altersrente aber auch weiterhin vorzeitig mit 63 Jahren bekommen, allerdings mit einem Rentenabschlag von bis zu 14,4 Prozent.

Versicherte, die vor dem 1. Januar 1955 geboren wurden und mit ihrem Arbeitgeber vor dem 1. Januar 2007 Altersteilzeitarbeit nach dem deutschen Altersteilzeitgesetz verbindlich vereinbart haben, können die Altersrente für langjährig Versicherte mit 65 Jahren ohne Abschlag beziehen.

Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Wenn Sie bei Beginn der Rente als schwerbehindert nach deutschem Recht anerkannt sind und die Wartezeit von 35 Jahren erfüllen, erhalten Sie diese Rente. Die Altersgrenze hängt von Ihrem Geburtsjahr ab.

Für Personen, die nach dem 31. Dezember 1951 und vor dem 1. Januar 1964 geboren wurden, wird die Altersgrenze, ab der die Rente frühestens (mit Abschlägen) in Anspruch genommen werden kann, schrittweise auf 62 Jahre angehoben. Parallel dazu wird die Altersgrenze für den abschlagsfreien Bezug der Rente vom Jahrgang 1952 an schrittweise angehoben.

Für alle ab 1964 Geborenen liegt die Altersgrenze dann bei 65 Jahren. Mit Abschlägen kann die Rente ab 62 Jahren bezogen werden.

Vertrauensschutzregelungen ermöglichen es Ihnen unter Umständen, Ihre Rente mit 60 Jahren und Abschlägen oder mit 63 Jahren abschlagsfrei in Anspruch zu neh-

Die Anschriften der Träger finden Sie ab Seite 65.

men. Informieren Sie sich dazu bitte bei Ihrem Rentenversicherungsträger.

Die Rente für schwerbehinderte Menschen erhalten Sie nur, wenn Sie als schwerbehinderter Mensch im Sinne des deutschen Rechts mit einer Behinderung von mindestens 50 Prozent anerkannt sind (also eine Bescheinigung darüber vorlegen können). Eine Invalidität nach uruguayischem Recht steht der deutschen Schwerbehinderung nicht gleich. Wohnen Sie in Uruguay, stellt das Amt für Versorgung und Integration Bremen den Grad der Behinderung nach deutschem Recht fest.

Unser Tipp:

Ausführliche Informationen zu allen Altersrenten und zur Anhebung der Altersgrenzen enthält die Broschüre „Die richtige Altersrente für Sie".

Renten an Witwen und Witwer

Ehepartner sind auch Partner einer gleichgeschlechtlichen Ehe.

Nach dem Tod des Ehepartners können Sie eine Witwenrente oder Witwerrente erhalten, wenn Ihr verstorbener Ehepartner bis zum Tod eine Rente bezog oder die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat oder diese (zum Beispiel durch einen Arbeitsunfall) vorzeitig erfüllt ist.

Bitte beachten Sie:
Gleichgeschlechtliche Partner, die eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen sind, stehen in allen Punkten den Partnern einer gültigen Ehe gleich.

Um eine Rente erhalten zu können, müssen Ehepartner zum Zeitpunkt des Todes mindestens ein Jahr verheiratet gewesen sein. Diese Mindestdauer von einem Jahr gilt

nur dann nicht, wenn Sie vor dem 1. Januar 2002 geheiratet haben oder die Ehe nicht aus Versorgungsgründen geschlossen wurde (zum Beispiel beim Unfalltod des Ehepartners).

Die Witwenrente oder Witwerrente kann als kleine oder große Rente gezahlt werden.

Um eine große Rente zu erhalten, müssen Sie

- das 45. Lebensjahr vollendet haben (bei Tod ab 2012 stufenweise Anhebung auf das 47. Lebensjahr) oder
- erwerbsgemindert sein,
- ein eigenes Kind oder ein Kind des Verstorbenen erziehen, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder
- in häuslicher Gemeinschaft für ein eigenes Kind oder ein Kind des Verstorbenen sorgen, das wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Die große Witwenrente oder Witwerrente wird dauerhaft gezahlt. Sie beträgt 55 Prozent der Versichertenrente. Haben Sie vor dem 1. Januar 2002 geheiratet und wurde ein Ehepartner vor dem 2. Januar 1962 geboren, beträgt die große Witwenrente oder Witwerrente 60 Prozent der Versichertenrente.

Sind die Voraussetzungen für eine große Witwenrente oder Witwerrente nicht erfüllt, erhalten Sie eine kleine Witwenrente oder Witwerrente. Diese wird für längstens 24 Kalendermonate nach dem Tod des Versicherten gezahlt. Sie beträgt 25 Prozent der Versichertenrente. Wenn Sie vor dem 1. Januar 2002 geheiratet haben und ein Ehepartner vor dem 2. Januar 1962 geboren ist, wird auch die kleine Rente unbegrenzt gezahlt.

Keinen Anspruch auf eine Witwenrente oder Witwerrente haben Sie, wenn ein Rentensplitting durchgeführt wurde.

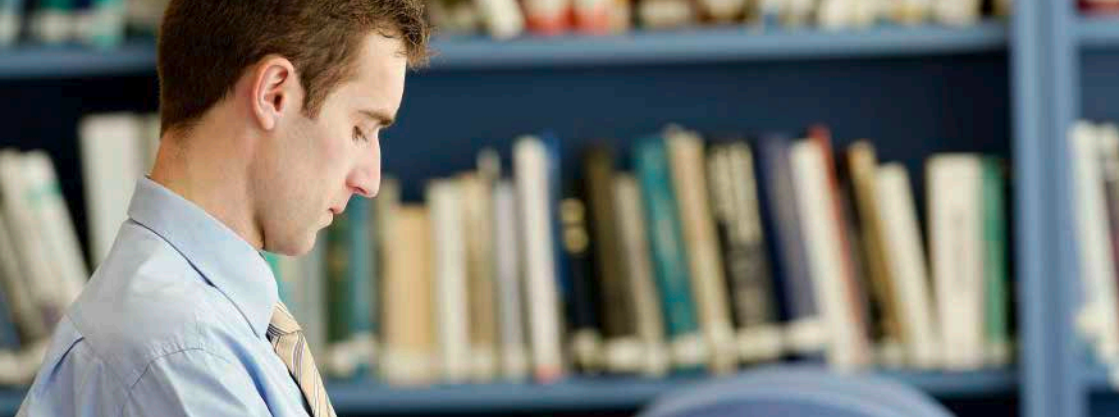

Heiraten Sie als Witwe oder Witwer erneut, fällt Ihr Anspruch weg. Sie können auf Antrag eine Abfindung Ihrer Rente erhalten.

Waisenrenten

Eine Waisenrente (Halbwaisenrente) kann nach dem Tod des Versicherten gezahlt werden, wenn der Verstorbene

- → bis zum Tod eine Rente bezogen hat oder
- → zum Zeitpunkt des Todes die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat oder diese vorzeitig erfüllt ist (zum Beispiel durch einen Arbeitsunfall).

Stirbt auch der zweite Elternteil, zahlen wir eine Vollwaisenrente aus den Versicherungszeiten beider Elternteile.

Eine Waisenrente erhalten leibliche und adoptierte Kinder des Verstorbenen und in seinen Haushalt aufgenommene Stiefkinder, Pflegekinder, Enkel und Geschwister, die von ihm überwiegend unterhalten wurden. Die Rente wird bis zum 18. Geburtstag gezahlt, danach nur unter bestimmten Voraussetzungen (beispielsweise bei Schulausbildung oder Berufsausbildung).

Weitere Renten wegen Todes

Ehepartner sind auch Partner einer gleichgeschlechtlichen Ehe.

Wurden Sie nach dem 30. Juni 1977 geschieden und ist Ihr früherer Ehepartner gestorben, können Sie einen Anspruch auf eine Erziehungsrente haben. Diese wird Ihnen aus Ihren eigenen Versicherungszeiten gezahlt,

wenn Sie ein Kind erziehen. Das Gleiche gilt für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Eine Witwenrente oder Witwerrente nach dem Tod des vorletzten Ehegatten wird gezahlt, wenn Sie nach dem Tod Ihres früheren Ehepartners wieder geheiratet beziehungsweise eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet haben und die neue Verbindung nun aufgelöst oder aufgehoben wurde (beispielsweise durch Tod).

Ist Ihre Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden worden, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Geschiedenenwitwenrente oder Geschiedenenwitwerrente gezahlt werden.

Unser Tipp:

Näheres zu den Renten wegen Todes erfahren Sie in der Broschüre „Hinterbliebenenrente: Hilfe in schweren Zeiten“.

Rente und Einkommen

Bei den Renten wegen Erwerbsminderung und allen Altersrenten vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze kann sich ein Hinzuverdienst negativ auf die Rentenhöhe auswirken. Auch auf die Renten wegen Todes wird in der Regel Einkommen angerechnet. Bitte informieren Sie sich bei Ihrem Rentenversicherungsträger.

Die Anschriften der Träger finden Sie ab Seite 65.

Bergleute – besondere Leistungen der Knappschaft

Für knappschaftliche Beschäftigte gibt es wegen der besonderen Belastungen und Risiken, denen sie ausgesetzt sind, im deutschen Recht besondere Regelungen.

Die knappschaftliche Rentenversicherung kennt neben den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung besondere knappschaftliche Leistungen. Das sind die

→ Rente für Bergleute, die im Bergbau vermindert berufsfähig sind,

- → Rente für Bergleute nach Vollendung des 50. Lebensjahres,
- → Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute sowie
- → Knappschaftsausgleichsleistung.

Nähere Informationen zu den knappschaftlichen Sonderleistungen enthält die Broschüre „Bergleute und ihre Rente: So sind Sie gesichert“. Sie können sich auch direkt an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wenden.

Die Anschrift finden Sie auf Seite 65.

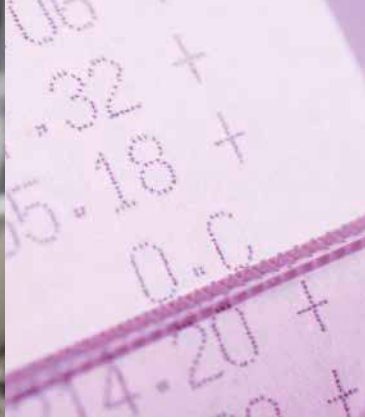

Die Berechnung der deutschen Rente

Nachdem Sie erfahren haben, ab wann und unter welchen Voraussetzungen Sie aus der deutschen Rentenversicherung eine Rente beziehen können, wird Sie die Höhe Ihrer Rente interessieren.

Näheres zu den Mitgliedstaaten erfahren Sie ab Seite 5.

Die deutsche Rente wird – auch im Rahmen des Abkommens – nur aus den nach deutschem Recht anrechenbaren Zeiten berechnet. Uruguayische Zeiten und andere Zeiten, die Sie in einem Mitgliedstaat zurückgelegt haben, wirken sich auf Ihre deutsche Rente grundsätzlich nicht aus.

Die Höhe der deutschen Rente richtet sich also vor allem nach der Höhe Ihres Einkommens, für das Sie während Ihres Versicherungslebens in Deutschland Beiträge gezahlt haben.

Zum Zeitpunkt der Berechnung stehen drei Faktoren der Rentenformel fest: der Zugangsfaktor, der aktuelle Rentenwert und der Rentenartfaktor. Die Entgeltpunkte müssen noch ermittelt werden.

Die Rentenformel

Monatliche Rentenhöhe = Entgeltpunkte × Zugangsfaktor
× aktueller Rentenwert
× Rentenartfaktor

Entgeltpunkte

Die Entgeltpunkte werden im Wesentlichen durch das von Ihnen in den einzelnen Jahren erzielte Einkommen bestimmt. Hinzu kommen freiwillige Beiträge, die zunächst in Entgelte umgerechnet werden, und Entgeltpunkte mit einem vorbestimmten Wert (beispielsweise für Kindererziehungszeiten).

Ihr Einkommen wird Jahr für Jahr mit dem Durchschnittseinkommen aller Versicherten ins Verhältnis gesetzt. Haben Sie genau durchschnittlich verdient, erhalten Sie dafür einen Entgeltpunkt, ansonsten Ihrem Einkommen entsprechend mehr oder weniger Entgeltpunkte.

Verdienste für Beschäftigungen in den neuen Bundesländern werden mit einem Faktor auf das Niveau angehoben, das in den alten Bundesländern gilt. Die so ermittelten Entgeltpunkte heißen Entgeltpunkte (Ost).

Aus beitragsfreien Zeiten werden ebenfalls Entgeltpunkte errechnet. Die Bewertung dieser Zeiten richtet sich nach der Höhe Ihres Einkommens und der Anzahl der Versicherungszeiten während des gesamten Versicherungslebens.

Beitragsfreie Zeiten sind beispielsweise Anrechnungszeiten wie Zeiten der Krankheit, Schwangerschaft und Arbeitslosigkeit.

Zum Schluss werden dann alle ermittelten Entgeltpunkte zusammengerechnet.

Zugangsfaktor

Der Zugangsfaktor beträgt im Normalfall 1,0. Bei Altersrenten vermindert er sich um 0,3 Prozent für jeden Monat, den Sie die Rente vorzeitig in Anspruch nehmen. Für jeden Monat, den Sie die Rente nach Erreichen der Regelaltersgrenze in Anspruch nehmen, erhalten Sie einen Zuschlag von 0,5 Prozent.

Auch bei Renten wegen Erwerbsminderung und bei Renten wegen Todes kann sich der Zugangsfaktor verringern. Wie hoch der Abschlag ist, hängt davon ab, wie alt der Versicherte bei Beginn der Rente wegen Erwerbsminderung ist beziehungsweise im Zeitpunkt des Todes war. Der Abschlag kann höchstens 10,8 Prozent betragen.

Der aktuelle Rentenwert

Mit dem aktuellen Rentenwert wird die Rentenhöhe in der Regel einmal jährlich (am 1. Juli) an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst. Er entspricht dem Wert der monatlichen Rente, die ein Durchschnittsverdiener mit einem Jahresverdienst erreichen kann. Für Entgeltpunkte (Ost) ist ein eigener aktueller Rentenwert (Ost) maßgebend.

Der Rentenartfaktor richtet sich nach der Rentenart und beträgt bei	
Altersrenten, Renten wegen voller Erwerbsminderung und Erziehungsrenten	1,0
Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung	0,5
Halbwaisenrenten	0,1
Vollwaisenrenten	0,2
kleinen Witwenrenten beziehungsweise Witwerrenten für die ersten drei Kalendermonate nach dem Tod des Versicherten	1,0
anschließend	0,25
großen Witwenrenten beziehungsweise Witwerrenten für die ersten drei Kalendermonate nach dem Tod des Versicherten	1,0
anschließend	0,55 oder 0,6

Nähere Informationen zur Rentenberechnung finden Sie in unseren Broschüren „Rente: So wird sie berechnet – alte Bundesländer“ und „Rente: So wird sie berechnet – neue Bundesländer“.

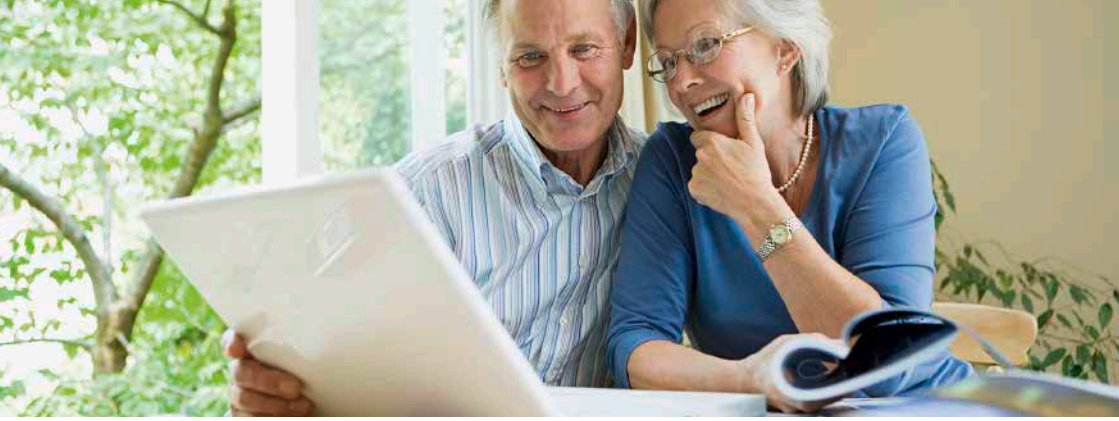

Das uruguayische Rentensystem – ein kurzer Überblick

In Uruguay gibt es seit 1996 ein gemischtes Rentensystem. Es besteht aus dem solidarischen Rentensystem und aus dem individuellen Kapitaldeckungssystem. Solidarisches und individuelles Rentensystem werden als gemischtes System bezeichnet.

Vom gemischten System werden alle Personen erfasst, die am 1. April 1996 jünger als 40 Jahre alt waren sowie diejenigen Personen, die – unabhängig vom Alter – nach dem 1. April 1996 erstmalig eine Beschäftigung oder Tätigkeit in Uruguay aufgenommen haben oder die sich vor dem 31. Dezember 1996 für dieses System entschieden haben.

Zuständiger Träger des gemischten Rentensystems ist die Banco de Previsión Social (Bank für Sozialvorsorge – BPS). Sie ist für fast 90 Prozent aller Versicherten in Uruguay zuständig, die übrigen Personen werden von anderen Rentenkassen verwaltet.

Die Banco de Seguros del Estado (BSE – Staatliche Versicherungsbank) ist zuständig für die Rentenkassen mit staatlicher Beteiligung. Folgende Rentenkassen mit staatlicher Beteiligung existieren:

- Rentenkasse der Notare (Caja Notarial de Jubilaciones y Pensiones),
- Rentenkasse der Banken (Caja de Jubilaciones y Pensiones Bancaria),
- Rentenkasse für Absolventen eines Hochschulstudiums (Caja de Jubilaciones y Pensiones de Profesionales Universitarios),
- Rentenkasse der Streitkräfte (Servicio de Retiro y Pensiones de las Fuerzas Armadas),
- Rentenkasse der Polizei (Dirección Nacional de Asistencia y Seguridad Social Policial).

Die Adresse des BPS finden Sie auf Seite 64.

Bitte beachten Sie:
Für die Durchführung des Sozialversicherungsabkommens ist auf uruguayischer Seite immer das BPS verantwortlich.

Beim solidarischen Rentensystem handelt es sich – wie in Deutschland – um ein umlagefinanziertes System. Das heißt, die eingehenden Beiträge werden sogleich wieder für die laufenden Rentenzahlungen verwendet. Es finanziert sich aus Beiträgen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern und durch staatliche Zuschüsse. Vom solidarischen Rentensystem werden alle Erwerbstätigen erfasst.

Bitte beachten Sie:
Personen, die am 1. April 1996 älter als 40 Jahre waren und die sich nicht für das gemischte (neue) System entschieden haben, werden nur vom solidarischen Rentensystem erfasst und erhalten lediglich eine Rente aus diesem (Übergangs-)System.

Personen, die vom gemischten System erfasst werden, erhalten neben der Rente aus dem solidarischen System auch eine Rente aus dem individuellen Kapitaldeckungssystem.

Arbeitnehmer zahlen einen Beitrag von 15 Prozent ihres Bruttoeinkommens zum gemischten System. Der Arbeitgeberbeitrag beträgt 7,5 Prozent. Für Selbständige richtet sich die Höhe nach den jeweiligen Einkünften.

Das individuelle Kapitaldeckungssystem basiert auf der individuellen Sparleistung der Versicherten. Es wird von den Fondos de Ahorro Previsonal (Pensionsfondsverwaltungskassen – AFAP) verwaltet. Grundlage für die Sparleistung sind die Arbeitnehmerbeitragsanteile in Höhe von 15 Prozent, wobei die Versicherten entscheiden können, in welchem Verhältnis die 15 Prozent zwischen BPS und AFAP aufgeteilt werden sollen.

Das gemischte System besteht aus drei Ebenen:

→ Erste Ebene: Bei Einkommen bis 53.374 UYU (Uruguayischer Peso) monatlich erfolgt eine Versicherung lediglich im vom BPS verwalteten solidarischen (Umlage-)System.

→ Zweite Ebene: Bei Einkommen bis 80.060 UYU monatlich besteht bis 53.374 UYU Versicherungspflicht in der ersten Ebene und ab 53.375 UYU bis 80.060 UYU in der zweiten Ebene für das von AFAP verwaltete individuelle Kapitaldeckungssystem. Für

Einkünfte bis 80.060 UYU ist die Versicherung in beiden Systemen obligatorisch.

→ Dritte Ebene: Bei Einkommen bis 160.121 UYU monatlich besteht Versicherungspflicht in der ersten Ebene bis zu 53.374 UYU, ab einem Einkommen von 53.375 UYU bis 80.060 UYU besteht Versicherungspflicht in der zweiten Ebene und ab 80.061 UYU können sich Versicherte dann freiwillig im kapitalgedeckten System bis zu einem Einkommen in Höhe von 160.121 UYU versichern.

Die Beitragsgrenze der Ersten Ebene von 53.374 UYU entspricht rund 1.420 EUR, die Beitragsgrenze der Zweiten Ebene von 80.060 UYU entspricht rund 2.130 EUR (Stand: 1. Oktober 2018).

Bitte beachten Sie:
Die genannten Beitragsgrenzen basieren auf den Werten von 2018 und können sich in den folgenden Jahren erhöhen.

Die uruguayischen Renten des gemischten Systems

Das gemischte System sieht die Zahlung von Invaliditätsrenten, Altersrenten und Hinterbliebenenrenten vor. Es werden also in der Regel zwei Renten gezahlt – eine Rente aus dem umlagefinanzierten solidarischen Rentensystem und eine Rente aus dem individuellen Kapitaldeckungssystem.

Die nicht beitragsbasierten Leistungen werden nicht vom Abkommen erfasst.

Im gemischten System gibt es neben den beitragsbasierten Renten auch bestimmte nicht beitragsbasierte Leistungen. Zu den nicht beitragsbasierten Leistungen gehören die Alters- und die Invalidenunterstützung.

Wir geben Ihnen hier einen kurzen Überblick über die beitragsbasierten Renten aus dem gemischten Rentensystem. Auf die nicht beitragsbasierten Leistungen wird hier nicht näher eingegangen.

Anspruch auf eine Rente aus dem individuellen Kapitaldeckungssystem besteht grundsätzlich dann, wenn Sie auch einen Anspruch auf Rente aus dem solidarischen System haben. Sie erhalten dann also zwei Renten – eine Rente aus dem umlagefinanzierten solidarischen Rentensystem sowie eine Rente aus dem individuellen Kapitaldeckungssystem. Eine Anrechnung der Rente in dem jeweiligen anderen System erfolgt nicht.

Bitte beachten Sie:
Die Renten des individuellen Kapitaldeckungssystems werden von den verschiedenen Pensionsfondsverwaltungskassen – AFAP gezahlt. Da das individuelle Kapitaldeckungssystem auf der individuellen Sparleistung des Versicherten basiert und von vielen verschiedenen Pensionsfondsverwaltungskassen – AFAP gezahlt werden, kann die Höhe der einzelnen Renten aus dem individuellen Kapitaldeckungssystem stark voneinander abweichen. Daher können wir hier nicht näher auf die einzelnen Renten des individuellen Kapitaldeckungssystems eingehen. Wir empfehlen Ihnen daher, sich vom BPS oder der jeweiligen Pensionsfondsverwaltungskasse (AFAP) über Ihre Ansprüche beraten zu lassen.

Die Adresse des BPS finden Sie auf Seite 64.

Beitragsbasierte Renten des gemischten Systems sind:

→ Regelaltersrente,
→ Rente wegen fortgeschrittenen Alters,
→ Rente wegen vollständiger Erwerbsminderung,
→ Zeitweilige Unterstützung wegen teilweiser Erwerbsminderung oder
→ Hinterbliebenenrenten.

Nicht beitragsbasierte Leistungen des gemischten Systems sind:

→ die Altersunterstützung für Menschen ab dem vollendeten 70. Lebensjahr, die nicht über ausreichende Mittel für ihren Lebensunterhalt verfügen sowie
→ die Invalidenunterstützung für alle Einwohner Uruguays, die nicht über ausreichende Mittel für ihren Lebensunterhalt verfügen und absolut keiner bezahlten Arbeit nachgehen können.

Da die nicht beitragsbasierten Leistungen nicht vom Abkommen erfasst werden, gehen wir hier nicht näher auf diese Leistungen ein.

Regelaltersrente (Jubilación común)

Anspruch auf eine Regelaltersrente besteht für Frauen und Männer ab einem Alter von 60 Jahren. Voraussetzung für den Anspruch auf eine Altersrente ist allerdings, dass Sie für mindestens 30 Jahre Beiträge zur uruguayischen Rentenversicherung gezahlt haben.

Bitte beachten Sie:
Für die Mindestversicherungszeit von 30 Jahren wird Frauen zusätzlich ein Beitragsjahr pro leiblichem oder adoptiertem Kind anerkannt, wobei die Obergrenze bei fünf Kindern liegt. Dabei ist es unerheblich, ob das Kind auch in Uruguay erzogen wurde. Sie müssen lediglich einen Beitrag in Uruguay gezahlt haben.

Rente wegen fortgeschrittenen Alters (Jubilación por edad avanzada)

Haben Sie weniger als 30 Beitragsjahre gezahlt, können Sie die Rente wegen fortgeschrittenen Alters beziehen. Je später Sie diese Rente beantragen, umso weniger Beitragsjahre werden benötigt. Die jeweiligen Mindestversicherungszeiten können Sie der nachfolgenden Aufstellung entnehmen:

→ Alter 70 Jahre: 15 Beitragsjahre,
→ Alter 69 Jahre: 17 Beitragsjahre,

Hier können auch deutsche Beiträge berücksichtigt werden. Lesen Sie dazu mehr ab Seite 21.

→ Alter 68 Jahre: 19 Beitragsjahre,
→ Alter 67 Jahre: 21 Beitragsjahre,
→ Alter 66 Jahre: 23 Beitragsjahre,
→ Alter 65 Jahre: 25 Beitragsjahre.

Näheres erfahren Sie auch im Kapitel „Die Berechnung der Renten"

Gehen Sie später in Rente, erhalten Sie Zuschläge zu Ihrer Rente. Dieser beträgt 3 Prozent für jedes Jahr der verspäteten Inanspruchnahme, begrenzt auf das 70. Lebensjahr. Das ergibt einen maximalen Zuschlag von 30 Prozent auf das Rentengrundgehalt.

Rente wegen vollständiger Erwerbsminderung (Jubilación por incapacidad física total)

Hier können auch deutsche Beiträge berücksichtigt werden. Lesen Sie dazu mehr ab Seite 21.

Eine Rente wegen vollständiger Erwerbsminderung können Sie erhalten, wenn Ihre Erwerbsfähigkeit vollständig und dauerhaft gemindert ist und die Erwerbsminderung während der Berufstätigkeit oder bei nicht ausgeübter Berufstätigkeit während des Bezugs einer Sozialleistung eingetreten ist. Außerdem müssen Sie unmittelbar vor Beginn der Erwerbsminderung mindestens zwei Jahre Beiträge (bei Personen unter 26 Jahren: mindestens sechs Beitragsmonate) gezahlt haben.

Bitte beachten Sie:
Ist die Erwerbsminderung bei der Arbeit verursacht worden oder entstanden, brauchen Sie keine Mindestanzahl an Beiträgen.

Ist die Erwerbsminderung nach Beendigung der Berufstätigkeit eingetreten, benötigen Sie mindestens zehn Beitragsjahre, um eine Rente zu erhalten, wenn Sie seit dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben bis zum Eintritt der Erwerbsminderung Ihren Wohnsitz immer in Uruguay hatten und Sie keine andere Rente (mit Ausnahme einer Rente aus dem individuellen Kapitaldeckungssystem) bezogen haben.

Zeitweilige Unterstützung wegen teilweiser Erwerbsminderung (Subsidio transitorio por incapacidad parcial)

Diese Leistung können Sie erhalten, wenn Ihre Leistungsfähigkeit teilweise und vorübergehend gemindert ist und die Erwerbsminderung während der Berufstätigkeit oder bei nicht ausgeübter Berufstätigkeit während des Bezugs einer Sozialleistung eingetreten ist und Sie unmittelbar vor Beginn der Erwerbsminderung mindestens zwei Jahre Beiträge (bei Personen unter 26 Jahren: mindestens sechs Beitragsmonate) gezahlt haben. Ist die Erwerbsminderung bei der Arbeit verursacht worden oder entstanden, brauchen Sie keine Mindestanzahl an Beiträgen.

Die zeitweilige Unterstützung wegen teilweiser Erwerbsminderung wird maximal drei Jahre lang gezahlt. Die Tätigkeit, die zur vorübergehenden Erwerbsminderung führte, muss die Haupttätigkeit gewesen sein.

Hinterbliebenenrenten (Pensiones por fallecimiento)

Im Falle Ihres Todes haben Ihre Angehörigen Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente. Dazu gehören neben Ihrem Ehegatten auch Kinder unter 21 Jahre sowie bei Behinderung auch Kinder über 21 Jahre und Elternteile und darüber hinaus Geschiedene, wenn sie einen gerichtlich festgesetzten Unterhalt beziehen.

Bitte beachten Sie:
In Uruguay können auch die überlebenden Partner einer registrierten (gleich- oder verschiedengeschlechtlichen) Lebenspartnerschaft einen Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente haben.

Als überlebender Ehegatte beziehungsweise Lebenspartner wird Ihnen die Hinterbliebenenrente lebenslang gezahlt, wenn Sie das 40. Lebensjahr bereits vollendet haben. Bis zum 30. Lebensjahr besteht ein Anspruch auf die Rente für längstens zwei Jahre, zwischen dem 30. Lebensjahr und dem 39. Lebensjahr besteht der Anspruch für längstens fünf Jahre. Ledige behinderte Kinder über 21 Jahre können die Hinterbliebenenrente lebenslang beziehen.

Die Berechnung der Renten

Die Rente aus dem Übergangssystem und dem gemischten System setzt sich aus einem Grundrentenbetrag und aus eventuellen Zuschlägen zusammen.

Die Renten aus dem individuellen Kapitaldeckungssystem sind von Ihrer individuellen Sparleistung abhängig und können daher unterschiedlich hoch sein.

Bitte beachten Sie:
Anspruch auf eine Rente aus dem individuellen Kapitaldeckungssystem besteht grundsätzlich dann, wenn Sie auch einen Anspruch auf Rente aus dem solidarischen System haben. Sie erhalten dann also zwei Renten – eine Rente aus dem umlagefinanzierten solidarischen Rentensystem sowie eine Rente aus dem individuellen Kapitaldeckungssystem.

Der Grundrentenbetrag berechnet sich aus dem Monatsdurchschnitt der aktualisierten anrechenbaren Bezüge

der letzten 10 registrierten Arbeitsjahre, begrenzt auf den Monatsdurchschnitt der 20 Jahre mit den besten aktualisierten anrechenbaren Bezügen, erhöht um fünf Prozent.

Dabei besteht eine Wahlmöglichkeit: Ist der Monatsdurchschnitt der letzten 10 Arbeitsjahre niedriger als der Monatsdurchschnitt der besten 20 Arbeitsjahre, können Sie den Monatsdurchschnitt der besten 20 Arbeitsjahre wählen.

Beispiel 1:

Der Monatsdurchschnitt der letzten 10 Arbeitsjahre beträgt 10.000 UYU. Der Monatsdurchschnitt der besten 20 Arbeitsjahre beträgt 15.000 UYU. Der Monatsdurchschnitt der besten 20 Arbeitsjahre (15.000 UYU) ist höher als der Monatsdurchschnitt der letzten 10 Arbeitsjahre (10.000 UYU) und wird bei der Berechnung des Grundrentenbetrages zugrunde gelegt. Der Grundrentenbetrag beträgt 45 Prozent von 15.000 UYU, also 6.750 UYU.

Beispiel 2:

Der Monatsdurchschnitt der letzten 10 Arbeitsjahre beträgt 15.000 UYU. Der Monatsdurchschnitt der besten 20 Arbeitsjahre beträgt 10.000 UYU. Der Monatsdurchschnitt der letzten 10 Arbeitsjahre (15.000 UYU) wird begrenzt auf den Monatsdurchschnitt der besten 20 Arbeitsjahre (10.000 UYU). Anschließend wird der begrenzte Betrag von 10.000 UYU um 5 Prozent erhöht, sodass sich ein Betrag von 10.500 UYU ergibt, der für die Berechnung des Grundrentenbetrages maßgebend ist. Der Grundrentenbetrag beträgt 45 Prozent von 10.500 UYU, also 4.725 UYU.

Anschließend wird der Grundrentenbetrag ermittelt. Er beträgt 45 Prozent aus dem Monatsdurchschnitt der letzten 10 Arbeitsjahre oder dem Monatsdurchschnitt der besten 20 Arbeitsjahre.

Der Grundrentenbetrag kann sich um Zuschläge für zusätzliche Arbeitsjahre erhöhen. Die Rente erhöht sich um 1 Prozent pro Jahr nach erreichten 30 Arbeitsjahren (maximal 5 Prozent) sowie um 0,5 Prozent pro Jahr nach erreichten 35 Arbeitsjahren (maximal 2,5 Prozent).

Gehen Sie später Sie als mit 60 Jahren in Rente, erhalten Sie Zuschläge zu Ihrer Rente. Dieser beträgt 3 Prozent für jedes Jahr der verspäteten Inanspruchnahme, begrenzt auf das 70. Lebensjahr. Das ergibt einen maximalen Zuschlag von 30 Prozent auf den Grundrentenbetrag.

Beispiel:

Am 15. Juli 2018 wird Juan G. 70 Jahre alt und hat 40 Jahre in Uruguay gearbeitet. Er möchte die Altersrente wegen fortgeschrittenen Alters erstmalig mit 70 Jahren beziehen, um Rentenzuschläge zu erhalten. Die Rente wegen fortgeschrittenen Alters von Juan G. beträgt maximal 82,5 Prozent des Rentenruhegehalts (45 Prozent Grundrentenbetrag + maximal 5 Prozent Zuschläge nach erreichten 30 Arbeitsjahren + maximal 2,5 Prozent Zuschläge nach erreichten 35 Arbeitsjahren + maximal 30 Prozent Zuschläge der verspäteten Inanspruchnahme nach dem 60. Lebensjahr).

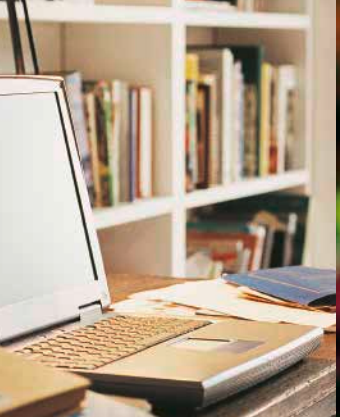

Deutsche Rente auch im Ausland

Renten aus der deutschen Rentenversicherung werden weltweit ausgezahlt. Doch ein dauerhafter Auslandsaufenthalt hat unter Umständen Auswirkungen auf die Höhe Ihrer Rente.

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern vom 29. August 2013 wurden die deutschen Auslandszahlungsregelungen bereits national zum 1. Oktober 2013 geändert mit der Folge, dass eine Unterscheidung nach der Staatsangehörigkeit nicht mehr erfolgt, auch wenn sie ihren Lebensmittelpunkt aus Deutschland nach Uruguay oder in einen anderen Staat verlegt haben.

Das gilt insbesondere für Ausländer, die nicht Staatsangehörige eines Landes sind, in dem das Europarecht gilt und auch nicht durch ein Sozialversicherungsabkommen deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt sind.

Sie konnten bis zum 30. September 2013 Ihre deutsche Rente unter Umständen nur zu 70 Prozent ins Ausland gezahlt bekommen. Diese Vorschrift wurde nun aufgehoben. Die Zahlung erfolgt jetzt zu 100 Prozent.

In welcher Art und Weise Sie eventuell rückwirkend Ihre Ansprüche ab 1. Oktober 2013 geltend machen können,

erfragen Sie bitte bei Ihrem zuständigen Rentenversicherungsträger.

Bitte beachten Sie:
Sie sind trotzdem verpflichtet, uns mitzuteilen, wenn Sie beabsichtigen dauerhaft in ein anderes Land zu ziehen. Sie sollten daher frühzeitig Ihren Rentenversicherungsträger über Ihre Umzugspläne informieren. Bitte geben Sie dabei Ihre Versicherungsnummer, den Zeitpunkt des Umzuges, Ihre Staatsangehörigkeit, die neue Anschrift und die neue Zahlungsverbindung an.

Einschränkungen bei der Rentenzahlung in das Ausland

Unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit bestehen trotzdem Einschränkungen bei der Rentenzahlung, wenn in Ihrer Rente

→ Zeiten nach dem sogenannten Fremdrentengesetz, die beispielsweise Vertriebenen und Aussiedlern für ihre Zeiten in den osteuropäischen Herkunftsgebieten angerechnet wurden, und/oder
→ Reichsgebiets-Beitragszeiten, das sind Beiträge bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges aus früheren deutschen Gebieten, wie zum Beispiel Schlesien oder Ostpreußen,

enthalten sind.

In diesem Fall kann Ihre Rente weiterhin gekürzt oder gegebenenfalls auch gar nicht mehr gezahlt werden. Diese Einschränkung gilt für alle, und damit auch für Deutsche.

Ferner kann es auch zu Einschränkungen kommen, wenn Sie eine Rente wegen voller Erwerbsminderung aufgrund des verschlossenen deutschen Teilzeitarbeitsmarktes beziehen. Diese kann unter Umständen ganz

wegfallen, wenn Sie Ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen.

Unser Tipp:

Um sicherzugehen, dass sich Ihre Rente nicht mindert oder gar wegfällt, wenn Sie ins Ausland umziehen, sollten Sie sich bitte rechtzeitig bei Ihrem Rentenversicherungsträger über mögliche Einschränkungen erkundigen. Auch mit Ihrer Krankenkasse sollten Sie Kontakt aufnehmen, um zu klären, wie Sie weiter krankenversichert sind.

Wie erhalte ich meine Rente?

Die deutsche Rente wird Ihnen im Allgemeinen am Ende des Monats auf ein Konto Ihrer Wahl gezahlt. Haben Sie ein ausländisches Konto, können bei der Überweisung Ihrer Rente Bankspesen anfallen. Diese sowie eventuelle Wechselkursschwankungen können leider nicht von uns erstattet werden.

Wann und wo beantrage ich meine Rente?

Eine uruguayische oder deutsche Rente muss in der Regel beantragt werden. Hier erfahren Sie, wann und wo Sie Ihren Rentenantrag stellen sollten.

Uruguayische und deutsche Renten werden grundsätzlich immer nur auf Antrag gezahlt. Daher ist der Tag der Rentenantragstellung wichtig, wenn die Voraussetzungen für die jeweilige Rente geprüft werden.

Unser Tipp:

Informieren Sie sich beizeiten bei dem uruguayischen Versicherungsträger, wann Sie Ihren Rentenantrag stellen müssen, um keine Frist zu versäumen.

Die Adressen finden Sie ab Seite 64.

Deutsche Renten beginnen im Regelfall mit dem Ersten des Kalendermonats, zu dessen Beginn Sie die Voraussetzungen erfüllen.

Beispiel:

Peter S. vollendet am 15. Februar 2018 das 65. Lebensjahr. Zu diesem Zeitpunkt sind alle Voraussetzungen für die Regelaltersrente erfüllt. Seine Rente beginnt am 1. März 2018.

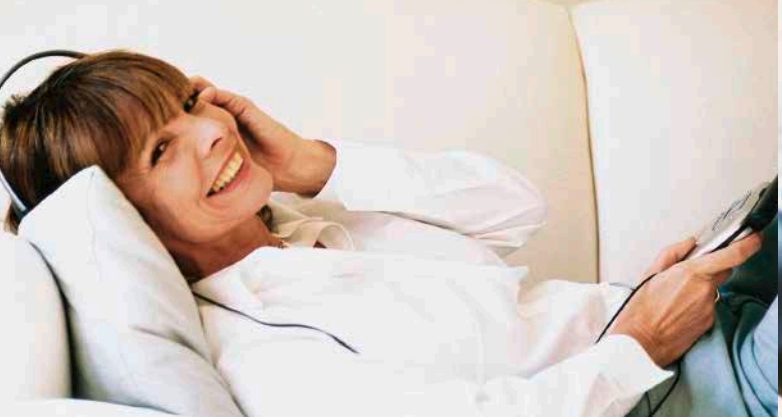

Stellen Sie Ihren Rentenantrag aber erst drei Kalendermonate nach dem Leistungsfall, beginnt Ihre Rente erst mit dem Ersten des Antragsmonats.

Ausnahmen gibt es bei Renten wegen Erwerbsminderung und Hinterbliebenenrenten. Eine zeitlich befristete Rente wegen Erwerbsminderung wird erst ab dem siebten Kalendermonat nach Eintritt der Erwerbsminderung gezahlt. Stellen Sie Ihren Antrag erst nach Ablauf dieser Zeit, wird Ihnen die Rente erst ab dem Ersten des Antragsmonats gezahlt. Eine Hinterbliebenenrente wird rückwirkend für bis zu zwölf Kalendermonate vor dem Monat der Antragstellung gezahlt.

Wo stelle ich meinen Rentenantrag?

Wohnen Sie in Uruguay, stellen Sie Ihren Antrag auf Leistungen bei der Banco de Previsión Social (Bank für Sozialvorsorge – BPS). Dieser Antrag gilt nach dem Abkommen gleichzeitig auch als Antrag auf eine deutsche Rente. Die BPS wird dann alle weiteren Schritte einleiten.

Dies gilt im Prinzip auch dann, wenn Sie bei der Rentenkasse der Notare, Banken, der Absolventen eines Hochschulstudiums, der Streitkräfte oder der Polizei versichert sind.

Die Anschriften der Träger der Deutschen Rentenversicherung finden Sie ab Seite 65.

Wohnen Sie in Deutschland, können Sie Ihren Antrag bei dem für Sie zuständigen Träger der Deutschen Rentenversicherung stellen. Dieser Antrag gilt nach dem Abkommen gleichzeitig als Antrag auf eine uruguayische Rente.

Wohnen Sie außerhalb Deutschlands oder Uruguays, können Sie Ihren Antrag bei den deutschen Versicherungsträgern oder der BPS stellen. Im Allgemeinen können Sie Ihre deutsche Rente auch bei den diplomatischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland vor Ort beantragen.

Bitte beachten Sie:
Beantragen Sie eine deutsche Rente, geben Sie bitte auch immer an, dass Sie Versicherungszeiten in Uruguay zurückgelegt haben. Umgekehrt sollten Sie bei einem uruguayischen Rentenantrag immer darauf hinweisen, dass Sie auch in Deutschland versichert waren. Nur so können die deutschen und uruguayischen Versicherungsträger einander über Ihren Rentenantrag informieren und dafür Sorge tragen, dass sowohl Ihr deutscher als auch Ihr uruguayischer Rentenanspruch geprüft wird.

Lassen Sie Ihre Ansprüche überprüfen

Ein erstmaliger Anspruch nach dem Abkommen kann frühestens für die Zeit ab Inkrafttreten des Abkommens entstehen. Bereits gezahlte Renten können überprüft werden.

Konnte keine Rente gezahlt werden, weil die Anspruchsvoraussetzungen (zum Beispiel die Wartezeit) bisher nicht erfüllt waren, kann sich nun erstmals durch die Zusammenrechnung der deutschen und uruguayischen Beiträge (Zeiten) ein Rentenanspruch ergeben.

Es können zusätzlich auch Zeiten aus Staaten berücksichtigt werden, die das Europarecht anwenden.

Für diese Überprüfungsanträge gilt eine erweiterte Antragsfrist von zwei Jahren; die Rente kann dann noch rückwirkend mit dem Inkrafttreten des Abkommens beginnen, wenn der Antrag bis zum 31. Januar 2017 gestellt wird.

Auch Renten, die schon gezahlt werden, können grundsätzlich auf Antrag überprüft werden. Durch die zusätzliche Berücksichtigung der Beiträge (Zeiten) aus dem anderen Abkommensstaat kann sich eventuell eine höhere Rente ergeben. Bitte lassen Sie sich beraten.

Unser Tipp:

Um festzustellen, ob sich für Sie tatsächlich Vorteile ergeben, setzen Sie sich bitte umgehend mit dem zuständigen Rentenversicherungsträger in Verbindung. Die Anschriften finden Sie ab Seite 65.

Ihre Kranken- und Pflegeversicherung als Rentner

Das Abkommen erfasst nicht die Systeme der Kranken- und Pflegeversicherung. Als Rentner sind Sie gegebenenfalls nicht geschützt.

Wohnen Sie in Uruguay, unterliegen Sie nicht dem Schutz der deutschen Kranken- beziehungsweise Pflegepflichtversicherung. Dies gilt selbst dann, wenn Sie in Uruguay ausschließlich nur eine deutsche Rente beziehen.

Unser Tipp:

Sollten Sie nach Uruguay ziehen, informieren Sie sich bitte rechtzeitig bei Ihrer deutschen Krankenkasse über die Konsequenzen.

Unter eingeschränkten Voraussetzungen können Sie jedoch einen Zuschuss zu Ihren Beiträgen als freiwilliges Mitglied einer deutschen gesetzlichen Krankenkasse oder bei einem deutschen privaten Krankenversicherungsunternehmen erhalten. Für eine uruguayische private Krankenversicherung kann kein Zuschuss gezahlt werden.

Sofern jedoch eine uruguayische Pflichtkrankenversicherung besteht, kann dieser Zuschuss nicht gezahlt werden.

Die Anschrift finden Sie auf Seite 64.

Wer tatsächlich von der uruguayischen Krankenversicherung erfasst wird, erfragen Sie bitte bei dem uruguayischen Träger.

Unser Tipp:

Haben Sie Fragen zu Ihrer Kranken- und Pflegeversicherung, dann fragen Sie bitte einfach Ihren Rentenversicherungsträger in Deutschland.

Wo bekommen Sie weitere Hilfe?

Diese Broschüre gibt Ihnen einen allgemeinen Überblick über die Regelungen des Abkommens und die Leistungen der deutschen und uruguayischen Rentenversicherung. Auf alle Einzelheiten kann hier jedoch nicht eingegangen werden. Lassen Sie sich daher von Experten individuell beraten.

Ihre Ansprechpartner in Uruguay

Mit Ihren Fragen und Anträgen, vor allem wenn Sie Ihren Rentenantrag einreichen, wenden Sie sich bitte an folgende Institution:

Banco de Previsión Social (BPS)
Dpto. Convenios Internacionales
Ref. Trámite C.I.: 123 115 3
Colonia 1851, Piso 2
11200 Montevideo
URUGUAY
Telefon 00598-2400 0151 Int. 2774
E-Mail ainternacionales@bps.gub.uy
Internet www.bps.gub.uy

Ihre Ansprechpartner in Deutschland

Selbstverständlich können Sie sich auch an die zuständigen deutschen Versicherungsträger wenden. Für Ihre Fragen und Anträge im Verhältnis zu Uruguay stehen Ihnen in Deutschland folgende Versicherungsträger zur Verfügung:

- → Deutsche Rentenversicherung Bund,
- → Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
- → Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
- → Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau.

Für Sie zuständig ist der Versicherungsträger, an den Sie zuletzt Ihre deutschen Beiträge gezahlt haben. Sollten Sie das nicht wissen, suchen Sie sich einfach einen Träger aus. Dieser wird dann prüfen, wer tatsächlich für Sie zuständig ist.

Haben Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an die Deutsche Rentenversicherung Bund (ehemals Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) gezahlt, wenden Sie sich bitte an die:

Die Vorwahl für Deutschland lautet 0049.

Deutsche Rentenversicherung Bund
10407 Berlin

Telefon	030 865-0
Telefax	030 865-27240
E-Mail	meinefrage@drv-bund.de
Internet	www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

Haben Sie zu irgendeinem Zeitpunkt mindestens einen deutschen Beitrag an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (ehemals Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse) gezahlt, ist für Sie Ansprechpartner die:

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
Hauptverwaltung
44781 Bochum
Telefon 0234 304-0
Telefax 0234 304-66050
E-Mail rentenversicherung@kbs.de
Internet www.kbs.de

Haben Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an einen Regionalträger (ehemalige Landesversicherungsanstalten) gezahlt, ist für Sie Ansprechpartner die:

Deutsche Rentenversicherung Rheinland
40194 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0
Telefax 0211 937-3096
E-Mail service-zentrum.duesseldorf@drv-rheinland.de
Internet www.deutsche-rentenversicherung-rheinland.de

Unser Tipp:

Haben Sie noch keine deutschen Beiträge gezahlt, wenden Sie sich bitte an die Deutsche Rentenversicherung Bund. Diese ermittelt dann für Sie den zuständigen Träger.

Haben Sie Beiträge an die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (ehemals Landwirtschaftliche Alterskasse) gezahlt, ist für Sie Ansprechpartner die:

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
Postfach 10 13 40
34013 Kassel
Telefon 0561 785-0
E-Mail poststelle@svlfg.de
Internet www.svlfg.de

Bei Fragen zum Abschluss einer Ausnahmevereinbarung wenden Sie sich bitte in Deutschland an den

GKV-Spitzenverband
Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung-Ausland (DVKA)
Pennefeldsweg 12c
53177 Bonn
Telefon 0228 9530-0
Telefax 0228 9530-600
E-Mail post@dvka.de
Internet www.dvka.de

Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie auf www.deutsche-rentenversicherung.de bestellen oder herunterladen. Hier weisen wir auch auf besondere Beratungsangebote hin.

Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial und Formulare bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

Im Internet

Unser Angebot unter www.deutsche-rentenversicherung.de steht Ihnen rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren sowie Vordrucke und Broschüren herunterladen oder bestellen. Mit unseren Online-Diensten können Sie sicher von zu Hause aus Ihre Angelegenheiten erledigen.

Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunfts- und Beratungsstelle finden Sie auf der Startseite unseres Internets oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren oder Sie buchen ihn online. Mobil hilft Ihnen unsere App iRente.

Versichertenberater und Versichertenälteste

Auch unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Antragsformularen.

Ihr kurzer Draht zu uns
0800 1000 4800 (kostenlose Nummer für Deutschland)
www.deutsche-rentenversicherung.de
info@deutsche-rentenversicherung.de

Mehrsprachige Beratungen bieten wir auf den Internationalen Beratungstagen an. Die Termine finden Sie im Internet.

Unsere Partner

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Rentenantrag stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg	Gartenstraße 105 76135 Karlsruhe Telefon 0721 825-0
Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd	Am Alten Viehmarkt 2 84028 Landshut Telefon 0871 81-0
Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg	Bertha-von-Suttner-Straße 1 15236 Frankfurt (Oder) Telefon 0335 551-0
Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover	Lange Weihe 6 30880 Laatzen Telefon 0511 829-0
Deutsche Rentenversicherung Hessen	Städelstraße 28 60596 Frankfurt am Main Telefon 069 6052-0
Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland	Georg-Schumann-Straße 146 04159 Leipzig Telefon 0341 550-55
Deutsche Rentenversicherung Nord	Ziegelstraße 150 23556 Lübeck Telefon 0451 485-0

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern	Wittelsbacherring 11 95444 Bayreuth Telefon 0921 607-0
Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen	Huntestraße 11 26135 Oldenburg Telefon 0441 927-0
Deutsche Rentenversicherung Rheinland	Königsallee 71 40215 Düsseldorf Telefon 0211 937-0
Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz	Eichendorffstraße 4-6 67346 Speyer Telefon 06232 17-0
Deutsche Rentenversicherung Saarland	Martin-Luther-Straße 2-4 66111 Saarbrücken Telefon 0681 3093-0
Deutsche Rentenversicherung Schwaben	Dieselstraße 9 86154 Augsburg Telefon 0821 500-0
Deutsche Rentenversicherung Westfalen	Gartenstraße 194 48147 Münster Telefon 0251 238-0
Deutsche Rentenversicherung Bund	Ruhrstraße 2 10709 Berlin Telefon 030 865-0
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	Pieperstraße 14-28 44789 Bochum Telefon 0234 304-0

QR Code ist eine eingetragene Marke der Denso Wave Incorporated.

Impressum
Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund
Geschäftsbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation
10709 Berlin, Ruhrstraße 2
Postanschrift: 10704 Berlin
Telefon: 030 865-0, Fax: 030 865-27379
Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de
E-Mail: drv@drv-bund.de
De-Mail: De-Mail@drv-bund.de-mail.de
Fotos: Bildarchiv Deutsche Rentenversicherung Bund
Druck: Fa. H. Heenemann GmbH & Co. KG, Berlin

2. Auflage (10/2018), **Nr. 776**

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Deutschen Rentenversicherung; sie wird grundsätzlich kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Altersicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut mehr als 54 Millionen Versicherte und fast 21 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.
Wir beraten. Wir helfen.
Die Deutsche Rentenversicherung.

Deutsche Rentenversicherung
Sicherheit
für Generationen